

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2008

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2007	21
A. Bebauungsplan Nr. 9 „Altenwohn- und Pflegeheim“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Unlandsweg“ der Gemeinde Nenndorf	21
B. 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem	21
Widmung von Straßen in der Gemeinde Holtgast	22
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“	23
Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich; Schlussfeststellung Flurbereinigung Uтары-Ochtersum	23
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 12.03.2008	23
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden	23

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. 12. 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>	
die Einnahmen erhöht um	1 692 500 EUR
vermindert um	261 900 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	12 848 200 EUR
die Ausgaben erhöht um	1 920 700 EUR
vermindert um	490 100 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	12 848 200 EUR
14 278 800 EUR	
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>	
die Einnahmen erhöht um	1 332 500 EUR
vermindert um	443 900 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	2 541 000 EUR
3 429 600 EUR	
die Ausgaben erhöht um	914 500 EUR
vermindert um	25 900 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	2 541 000 EUR
3 429 600 EUR	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 20. 12. 2007

(LS)

Emmelmann
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 10. März 2008 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05. 05. 2008 bis zum 15. 05. 2008 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 26, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30. 04. 2008

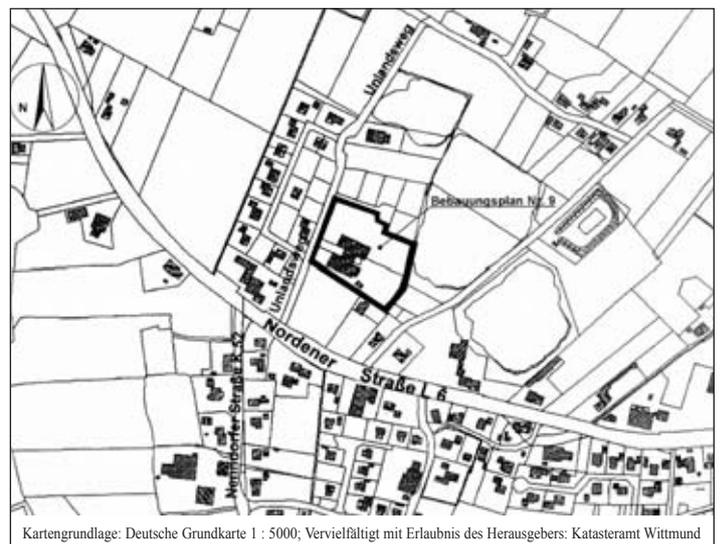
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

A. Bebauungsplan Nr. 9 „Altenwohn- und Pflegeheim“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Unlandsweg“

Der Rat der Gemeinde Nenndorf hat in seiner Sitzung am 28. 2. 2008 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5000; Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Nenndorf, Nordener Straße 52, 26556 Nenndorf, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 9 „Altenwohn- und Pflegeheim“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Unlandsweg“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Nenndorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

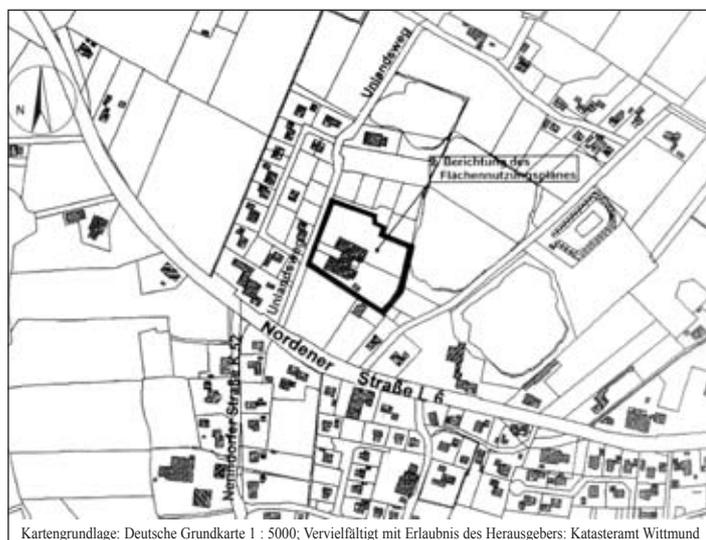
Nenndorf, 15. April 2008

Gemeinde Nenndorf
Die Bürgermeisterin
Schuster

B. 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 9 „Altenwohn- und Pflegeheim“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Unlandsweg“ der Gemeinde Nenndorf, wird gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Holtriem im Wege der Berichtigung wie folgt angepasst: Die Darstellung ‚Wohnbauflächen‘ (W) bzw. Grünfläche wird geändert in die Darstellung ‚Sondergebiet Altenwohnheim‘ (SO-AW).

Der Geltungsbereich der Berichtigung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Bei der vorgenannten Berichtigung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden.

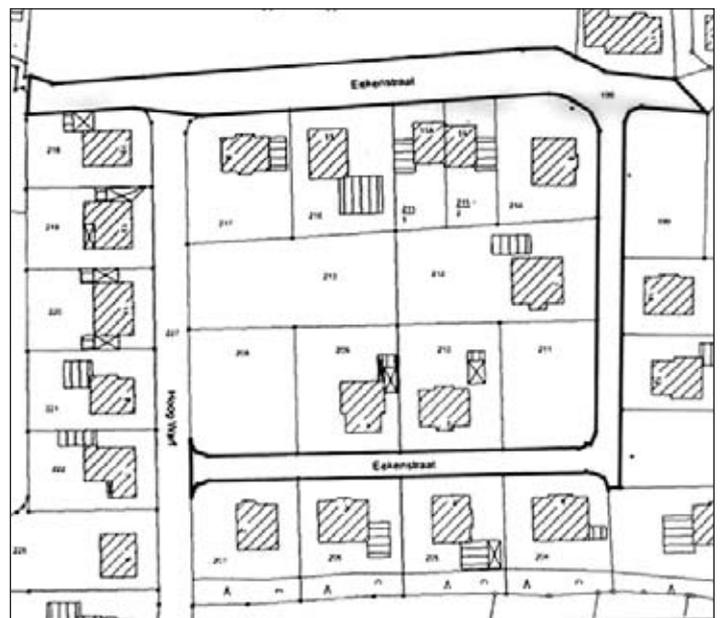
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig mit dem oben genannten Bebauungsplan wirksam.

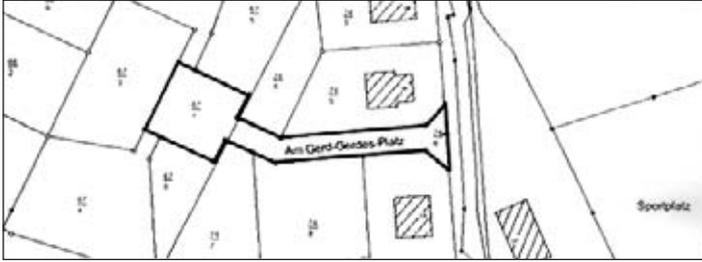
Westerholt, 15. April 2008

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

Widmung von Straßen in der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 6. März 2008 beschlossen, die in den nachstehenden Lageplänen kenntlich gemachten Straßen „Hoog Warf“, „Eekenstraat“ und „Am Gerd-Gerdes-Platz“ gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen.





Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Holtgast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, eingelegt werden.

Holtgast, 28. März 2008

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister
Ihnen

Zweckverband

Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 20. 5. 2008 um 9.00 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 4, vom 30. 4. 2008 wird hingewiesen.

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung
und Liegenschaften Aurich
- Amt für Landentwicklung -**
3.2.29 Uтары - Ochtersum
HA 2/08

Aurich, 11.04.2008

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung Flurbereinigung Uтары - Ochtersum

Im Flurbereinigungsverfahren Uтары - Ochtersum, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 25.09.2006 nebst Nachtrag vom 14.02.2007 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Uтары - Ochtersum hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Uтары - Ochtersum ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungsgesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gem. § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich, - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landentwicklung eingegangen ist.

Bohlen

**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie (LBEG)**

Feststellung gemäß § 3 a des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Bek. des LBEG vom 12. März 2008

Die Firma IVG Kavernen GmbH, Kavernenanlage Etzel, Beim Postweg 2, 26446 Friedeburg, plant die Errichtung und den Betrieb des Projektes Rohrleitungsnetz zwischen dem Manifold am Verteilerplatz VT 8 und den Verteilerplätzen VT 10, VT 12 und VT 14. In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von 387 000 m³ für die Dauer der Bauzeit erforderlich.

Die Grundwasserabsenkung unterliegt nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 b des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 12. 3. 2008

**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**
Im Auftrage
gez. Rehbein

Az.: B II f 1.7 II 2008-006

**Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt
Emden**

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Andreas Mammen, Blesumer Straße 16, 26409 Wittmund, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 1243 kW beim Einsatz von Biogas als Brennstoff in Wittmund, Blesumer Straße 16, Gemarkung Uttel, Flur 9, Flurstück 25/7 beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Emden, 18. April 2008

Im Auftrage
Lampe